

**Produktgutachten
gem. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-
und Futtermittelgesetzbuch**

Auftrag

Für das Produkt „GETIFIX MuS“, dessen Rezeptur dem Unterzeichner vollständig vorliegt, soll durch Beurteilung der Rezeptur ermittelt werden, ob seine Anwendungen nach den Bestimmungen des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch verboten ist, oder welche Maßnahmen im Verbotfall bei der Anwendung dieses Produktes getroffen werden müssen, nach denen ein Anwendungsverbot nicht wirksam werden kann.

Auftraggeber

GETIFIX Franchise GmbH
Haferwende 1
D- 28357 Bremen
Tel.-Nr.: +49 (0)421 207 770
Fax.-Nr.: +49 (0)421 275 644
E-mail: info@getifix.de
www.getifix.de

Gesetzesgrundlage

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung vom 01. September 2005 BGBl 2005 Teil I Nr. 55 neugefaßt durch die Bekanntmachung vom 26. April 2006 I 945.

Anwendungsgebiet

Dieses Produkt ist aufgrund seiner Zusammensetzung und seines Verwendungszweckes als Biozid-Produkt nach ChemG §3b und nach DetergenzienVO als Reinigungs- bzw. Oberflächenbehandlungsmittel einzustufen.

Nach §2 LFGB (6) ist dieses Produkt als Biozid-Produkt kein Bedarfsgegenstand im Sinne des LFGB.

Als Reinigungs- bzw. Oberflächenbehandlungsmittel ist es nach §2 LFGB Ab. 6 Satz 1 Nr. 7 ein Bedarfsgegenstand. Dieses Gutachten wird ausschließlich für diesen Verwendungszweck als Reinigungs- bzw. Oberflächenbehandlungsmittel erstellt.

Verbote zum Schutz der Gesundheit

Herstellungsverbot: Basis ist der § 30 Nr. 1 des LFGB.

Behandlungsverbot: Ein Behandlungsverbot ist durch § 30 Nr. 3 LFGB geregelt.

Verbot des Inverkehrbringens: Ein Verbot des Inverkehrbringens ist durch §30 Nr. 2 LFGB geregelt.

Übergang von Stoffen auf Lebensmittel: Der Übergang von Stoffen auf Lebensmittel ist durch §31 (1) LFGB geregelt.

Produktgutachten gem. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch

Ergebnis

Herstellungsverbot: Sofern der Herstellungsbetrieb für dieses Produkt nicht aus anderen Gründen unter den Geltungsbereich des LFGB fällt, unterliegt die Herstellung des o.g. Produktes nicht dem Herstellungsverbot.

Behandlungsverbot: Ein Verbot zur Behandlung von Gegenständen des §2 Ab. 6 Satz 1 Nr. 1 mit diesem Produkt besteht bei Einhaltung der Umgangsvorschrift nicht.

Verbot des Inverkehrbringens: Gesundheitliche Schäden sind bei bestimmungsgemäßem und vorhersehbarem Gebrauch dieses Produktes unter Beachtung der Umgangsvorschrift nicht zu erwarten. Ein Verbot des Inverkehrbringens besteht nicht.

Übergang von Stoffen auf Lebensmittel: Bei Einhaltung der Umgangsvorschrift für das Produkt ist sichergestellt, daß von den Gegenstandsoberflächen, die mit dem Produkt behandelt wurden, keine vermeidbaren Anteile auf Lebensmittel übergehen. Ein entsprechendes Verbot besteht nicht.

Umgangsvorschrift

Das Produkt ist in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar und von Gegenständen rückstandsfrei abwaschbar. Es muß jedoch dem Anwender vorgeschrieben werden, daß er die durch dieses Produkt gereinigten bzw. behandelten Gegenstände vor Kontaktnahme mit Lebensmitteln rückstandsfrei mit Wasser abspülen muß.

Das Produkt ist nach Gefahrstoffverordnung nicht kennzeichnungspflichtig. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Herstellers/Vertreibers sind die Vorschriften für gefährliche Arbeitsstoffe sowie die Umgangsvorschriften dem Anwender mittels eines aktuellen Sicherheitsdatenblattes zur Kenntnis zu bringen (§14 GefStoffV).

Die Vorschriften für Biozid-Produkte sind zusätzlich zu beachten.

Zusatz

Es wurde im Rahmen §16e ChemG als Biozid-Produkt beim BfR gemeldet. Das Produkt ist ordnungsgemäß bei der „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“ registriert.

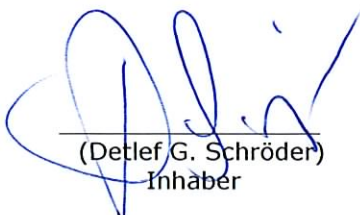
Dieses Gutachten ist nur gültig mit seiner für den Zweck hinterlegten Rezeptur und unter Berücksichtigung der Vorschriftenlage vom Ausstellungsdatum.

Dieses Gutachten verliert seine Gültigkeit:

- mit jeder Änderung der Rezeptur sowie im Falle nicht bekannt gegebener Inhaltsstoffe, sofern es sich bei diesen um toxikologisch zu bewertende Stoffe handeln sollte.
- wenn sich die relevanten Vorschriften ändern.

Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt. Änderungen an diesem Gutachten oder Übertragungen auf andere Produkte sind nicht gestattet.

Regensburg, den 06.03.2007


(Detlef G. Schröder)
Inhaber




(i.A. R. Simonavicius)

Produkt: GETIFIX MuS

Auftraggeber: GETIFIX Franchise GmbH

Seite 2 von 2